

➤ **Wie hoch ist der Steuerbonus?**

- 20 % von maximal € 6.000,- der Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. maximal € 1.200,-.
- Es handelt sich um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen wird zusätzlich zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gezahlt (Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt bis € 4.000,- (20 % von maximal € 20.000,-) im Jahr.

Beispiel:

Ihr Innungs-Fachbetrieb stellt eine Rechnung über € 9.000,- inklusive Mehrwertsteuer. Die Materialkosten belaufen sich auf € 3.000,- inklusive Mehrwertsteuer, die Arbeitskosten auf € 6.000,- inklusive Mehrwertsteuer.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

€ 6.000,- inkl. MwSt. x 20 % Förderung = € 1.200,- Steuerbonus.

➤ **Wann und wo gibt's den Steuerbonus?**

Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung reichen Sie alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und Zahlungsanweise bei Ihrem Finanzamt ein. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommenssteuer verrechnet.

überreicht durch:

Redaktion:
KREISHANDWERKERSCHAFT
SÜDNIEDERSACHSEN

Verantwortlich:
KREISHANDWERKERSCHAFT
SÜDNIEDERSACHSEN

KREISHANDWERKERSCHAFT
SÜDNIEDERSACHSEN
www.kh-suedniedersachsen.de

NEU

ab 01. Januar 2009

Steuerbonus für Handwerker-Leistungen

jetzt € 1.200,-

Clever

doppelt Steuern

sparen

mit Ihrem

Innungs-Fachbetrieb!



KHS
KREISHANDWERKERSCHAFT
SÜDNIEDERSACHSEN

**Leistungen Ihres Innungs-
Fachbetriebes können ab dem
01.01.2009 noch höher steuerlich
begünstigt werden!**

**Maximal € 1.200,- im Jahr
(20 % von € 6.000,-)**

bei allen:

- **Modernisierungs-, Erhaltungs-
oder Renovierungsmaßnahmen**
 - im Privathaushalt des Mieters
 - oder Eigentümers (selbst genutztes
Einfamilienhaus, Eigentumswohnung).

➤ **Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerbonus**

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen.

Dies sind beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Rollläden und Markisen
- Streichen/ Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränke, Heizkörpern und -röhren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung des Badezimmers

- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z.B. Kabel für Strom und Fernsehen)

Hinweis:

- In bestehenden Gebäuden sind handwerkliche Tätigkeiten (auch Herstellungsaufwand) grundsätzlich begünstigt, im Rahmen einer Neubaumaßnahme dagegen nicht.
- Die Handwerkerleistung erfolgt im Haushalt des Auftraggebers – es ist egal, ob man dort als Mieter oder Eigentümer lebt.

Hinweis:

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (z.B. Eigentümer einer Eigentumswohnung), die Handwerkerleistungen für das Gemeinschaftseigentum – im Regelfall über einen Verwalter – beauftragen und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr für Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden.
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) muss ausgewiesen sein.
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (z.B. durch Grundbuchauszug) bzw. wird vom Verwalter bescheinigt.

➤ **Nachweise für Steuerbonus**

- Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen.
- Materialkosten sind nicht berücksichtigt.
- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer sind begünstigt – ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen.

➤ **Kein Steuerbonus**

bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben,
- Außergewöhnliche Belastungen,
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB.